

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (32/FiP/2021)

am 31.05.2021

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 12.04.2021
1620/2021/1.1
8. Verzicht auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020
1655/2021/1.1
9. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen; Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung
1643/2021/1.1
10. Antrag des Rats Herrn Volker Glumm vom 23.03.2021 - Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien
1652/2021/1.1
11. Antrag des Rats Herrn Volker Glumm zum Haushalt 2022; Reduzierung der Haushaltsposten "Technisches Gebäudemanagement" und "Zentrale Gebäudewirtschaft" um 20 %
1636/2021/1.1
12. Einplanung einer zusätzlichen Ingenieurstelle für den Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht
1657/2021/1.3
13. 30. Meldung frei werdender Stellen
1647/2021/1.3
14. Dringlichkeitsanträge
15. Anfragen, Wünsche und Anregungen
16. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
17. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) eröffnet um 17.01 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wallow (ZoB) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 20.05.2021 bekanntgegebene Tagesordnung wird vom Finanz- und Personalausschuss **einstimmig** festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen wurden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es waren keine Einwohner/innen anwesend.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 12.04.2021
1620/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 Verzicht auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020
1655/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Landesregierung in Niedersachsen hat -nach Anhörung der zu beteiligenden Verbände und Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung - am 20.04.2021 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht (Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/9075). **Der Gesetzentwurf soll rechtzeitig vor Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft treten.**

In Artikel 1 Ziffer 34. des Gesetzentwurfs wird § 179 NKomVG wie folgt neu gefasst:

§ 179 – Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

(1) Die Kommune kann davon absehen,

- 1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und*
- 2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.*

Mit diesen Regelungen möchte der Niedersächsische Gesetzgeber den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse gewähren.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist, dass sich die Umstellung auf das Niedersächsische Kommunale Rechnungswesen (NKR) als weitaus schwieriger und zeitintensiver herausgestellt hat. Viele Kommunen in Niedersachsen haben Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und teilweise sind noch keine konsolidierten Gesamtabstschlüsse erstellt.

Bei der Stadt Norden liegen die Jahresabschlüsse der Eigengesellschaft „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH“, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden (TDN)“ und der Stadt Norden selbst bis einschließlich des Jahres 2019 vollständig vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Jahresabschlüsse für das Jahr 2020 bis spätestens Ende des Haushaltsjahres 2021 vorgelegt werden.

Der konsolidierte Gesamtabschluss, der vergleichbar ist mit dem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, bei dem die verselbständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst werden, wurde für das Haushaltsjahr 2012 vom Rat der Stadt Norden am 25.04.2018 einstimmig beschlossen (*Sitzungsvorlage 0454/2018/1.1 – Konsolidierter Gesamtabschluss 2012*).

Weitere konsolidierte Gesamtabstschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 wurden von der Stadt Norden bisher nicht erstellt.

Seit im Oktober 2020 in der Kämmerei der Referentenentwurf zur Änderung des NKomVG bekannt wurde, verfolgt die Fachdienstleitung Finanzen das Ziel, die Option des Niedersächsischen Gesetzgebers, auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabstschlüsse für die Jahre 2013 bis 2020 verzichten zu können, wahrnehmen zu wollen.

Begründung:

Aussagekraft von konsolidierten Gesamtabstschlüssen/Jahresabschlüssen

Die Aussagekraft eines konsolidierten Gesamtabstchlusses wird als eher gering eingestuft. Maßgeblich sind die Einzelabschlüsse der Gesellschaften. Diese liegen dem Rat der Stadt Norden bis einschließlich 2019 vollständig vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstellung eines „konsolidierten Gesamtabchlusses“ bedarf es sowohl fachlich als auch softwaregestützt der Unterstützung eines erfahrenen Dienstleisters.

Aus der Finanzsoftware „Mach“ kann ein konsolidierter Gesamtabschluss nicht erstellt werden.

Die für die Erstellung des „konsolidierten Gesamtabchlusses 2012“ erforderlichen Aufwendungen an den Dienstleister für Beratung, Lizenzen, Wartung etc. betrugen seinerzeit rund 21.000 Euro. Hinzu zu zählen sind Personalaufwendungen für Tätigkeiten der Kämmerei von mehreren hundert Stunden je Jahresabschluss. Des Weiteren kommen hinzu die Aufwendungen für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, den jeweiligen konsolidierten Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Norden zu schreiben.

Mit der vom Niedersächsischen Gesetzgeber eingeräumten Option, auf die konsolidierten Gesamtabschlüsse bis zum Jahr 2020 verzichten zu können, würden dem Steuerzahler in Norden allein Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von mindestens 168.000 Euro erspart (für 8 Jahresabschlüsse je 21.000 Euro). Hinzu kommen die ersparten Personalaufwendungen in der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich.

Verzicht des Kreistages des Landkreises Aurich

Bereits in seiner Sitzung am 06.05.2021 hat der Kreistag des Landkreises Aurich beschlossen, auf die Erstellung der „konsolidierten Gesamtabschlüsse“ bis zum Jahr 2020 zu verzichten.

Schlussbemerkung der Verwaltung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (§ 110 NKomVG) verpflichtet Politik und Verwaltung zu wirtschaftlichem und sparsamem Verwaltungshandeln.

Die Verwaltung nimmt den Willen des Niedersächsischen Gesetzgebers ernst, den Kommunen mit der geplanten Änderung des NKomVG Erleichterung bei der Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen gewähren zu wollen und bittet den Rat der Stadt Norden, dementsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen. Sollte die Änderung des NKomVG nicht in Kraft treten, wären die Gesamtabschlüsse entsprechend nachzuholen. Die Verwaltung wird den Ratsfrauen und Ratsherren zu gegebener Zeit in dieser Angelegenheit berichten.

Der konsolidierte Gesamtabschluss wäre mit einer solchen Beschlussfassung spätestens verpflichtend im Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2021 und danach jährlich aufzustellen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Stadt Norden sieht gemäß der Übergangsvorschrift nach § 179 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) davon ab, für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
Sponsorengelder für die Erstellung eines Stadtplanes - Projekt des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung
1643/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Von folgenden Firmen/Institutionen sind im Rahmen des Projekts des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung für die Erstellung eines Stadtplans Geldleistungen/Sponsoringleistungen eingegangen:

Zuwendungszeitpunkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Zuwendungsbetrag
20.04.2021	Geldleistung	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Sponsoringleistung zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung	200,00 €

Der Fachdienst 2.2 geht davon aus, dass weitere Zahlungseingänge zu erwarten sind.

Die Gegenleistung für die Geldleistung/Sponsoringleistung besteht darin, dass auf dem Stadtplan eine Anzeige der jeweiligen Firma/Institution abgedruckt wird.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Geldleistungen/Sponsoringleistungen zur Erstellung eines Stadtplanes für Menschen mit Behinderung werden angenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Antrag des Ratscherrn Volker Glumm vom 23.03.2021 - Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien
1652/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Ratscherr Volker Glumm beantragt mit Schreiben vom 23.03.2021, dass der Rat der Stadt Norden eine Richtlinie zum Ankauf von Immobilien beschließen möge (siehe Anlage).

Dieser Antrag wurde in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 27.04.2021 unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse“ behandelt (Sitzungsvorlage 1612/2021/1.1 - Richtlinie der Stadt Norden zum Ankauf von Immobilien; Antrag des Stellv. Bürgermeisters Glumm vom 23.03.2021). Die Angelegenheit wurde vom Rat der Stadt Norden einstimmig zur weiteren Beratung an den Finanz- und Personalausschuss am 31.05.2021 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Erstellung einer Richtlinie dann nützlich, wenn eine Vielzahl von gleichartigen Geschäftsvorfällen gleichheitsgerecht geregelt werden sollen.

Richtlinien sind ein konkretisierendes Regelwerk, das Differenzierungen und Generalisierungen enthält und der Verwaltung dadurch eine Handlungsempfehlung gibt, eine Unmenge von typischen Geschäftsvorfällen gleichheitsgerecht bearbeiten zu können.

Richtlinien sind dann sinnvoll, wenn ihre Erstellung gerechtfertigt ist.

Diesbezüglich verfügt die Stadt Norden beispielsweise über Förderrichtlinien wie „Willkommen Familien in Norden“, „Jung kauft Alt“, „Coronabedingte Vereinsförderung“, „Richtlinie für die Aufnahme von Krediten“, „Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen“. Von diesen Angelegenheiten gibt es regelmäßig relativ viele im Jahr, die mit Hilfe der Richtlinien gleichheitsgerecht bearbeitet werden können.

Die Verwaltung erkennt in dem Antrag des Rats Herrn Glumm das Bemühen an, mit der Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien - wie bei den vorgenannten Richtlinien - der Verwaltung für ihre Arbeit eine hilfreiche Handlungsempfehlung geben zu wollen.

Nach eingehender Prüfung hält die Verwaltung es nicht notwendig, eine solche Richtlinie zu erstellen. Die Gründe dafür sind u.a. Folgende:

- Die Stadt Norden kauft nur in wenigen Einzelfällen Immobilien, zuletzt das Bauamtsnebengebäude im Jahr 2019 zur Sicherstellung der städtischen Aufgabenerfüllung und das Doornkaatgelände im Jahr 2020 für die weitere Entwicklung des Innenbereichs der Stadt Norden. In diesen Einzelfällen sind von der Verwaltung separate Sitzungsvorlagen für eine verantwortliche Entscheidung des Rates der Stadt Norden erstellt worden.
- Bei dem Erwerb der wenigen Immobilien ist eine durch Richtlinie geregelte Berechnung der Wirtschaftlichkeit zudem kaum möglich, da der Nutzen für die Stadt Norden einer jeden Immobilie individuell und somit unterschiedlicher Natur sein kann. Eine bloße Betrachtung aus monetärer Sicht erscheint somit nicht zielführend.
- Personal- und Verwaltungsaufwand für die Erstellung, Verwaltung und Bearbeitung einer solchen Richtlinie stünde nicht in einem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.

Der Rat der Stadt Norden hat im Rahmen der Beschlüsse zur Haushaltsoptimierung bereits nachhaltige, konkretisierende Maßnahmen beschlossen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 110 NKGVG verantwortlich und angemessen Rechnung zu tragen.

In seiner Sitzung am 22.09.2020 (Sitzungsvorlage 1336/2020/1.1/1) hat der Rat der Stadt Norden u.a. beschlossen, dass in Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 1 NKGVG mit Wirkung vom 01.01.2021 für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung (ab 500.000 Euro Investitionssumme) unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden muss.

Mit dieser Maßnahme hat der Rat der Stadt Norden die bis dahin geltende Grenze für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung von 2,3 Mio. Euro deutlich herabgesetzt und mit dieser Maßnahme den Fokus ausdrücklich in Richtung „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gelenkt.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Norden am 22.09.2020 in Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO festgelegt, dass bei Investitionen mit unerheblicher finanzieller Bedeutung (ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro) eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden muss.

Bei einer Folgekostenberechnung sind regelmäßig Aufwendungen wie z.B. Personalkosten, Unterhaltungskosten, Bewirtschaftungskosten, Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten etc. zu ermitteln, ggf. Erträge gegenüberzustellen, um dann aus der Differenz von Folgekosten und Erträgen die Belastung/Entlastung der Stadt Norden zu berechnen.

Die Kämmerei und die Fachverwaltung halten diese Maßnahmen des Rates der Stadt Norden für ausreichend, um Investitionsmaßnahmen nach ihrer Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können. Die Verwaltung nimmt den Antrag des Ratsherrn Volker Glumm zum Anlass, Investitionsmaßnahmen unter Anwendung der oben genannten Beschlüsse noch kritischer zu prüfen. Aus den vorgenannten Gründen möchte die Verwaltung von einer Weiterverfolgung des Antrages absehen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Antrag zur Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien soll von der Verwaltung nicht weiterverfolgt werden.

Protokollnotiz:

Zukünftig sind bei Sitzungsvorlagen bzgl. Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsvergleiche ab 500.000 € und Folgekostenberechnungen ab 50.000 € beizufügen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 11 **Antrag des Ratsherrn Volker Glumm zum Haushalt 2022; Reduzierung der Haushaltsposten "Technisches Gebäudemanagement" und "Zentrale Gebäudewirtschaft" um 20 %
1636/2021/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Volker Glumm (CDU) beantragt für den Haushalt 2022, die Haushaltsposten für das „Technische Gebäudemanagement“ und für die „Zentrale Gebäudewirtschaft“ um 20% von 3.364.700 Euro auf 2.691.760 Euro zu reduzieren.

Ratsherr Volker Glumm begründet seinen Antrag damit, dass durch die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Heimbüro sich die Gebäudekosten reduzieren ließen. Einzelne Banken berichteten in diesem Kontext von einer Reduzierung der Immobilienkosten um 40%, weshalb er vor diesem Hintergrund eine Kostenreduktion von 20% für angemessen halte.

Stellungnahmen der Verwaltung:

Stellungnahme des Fachdienstes 1.2 - Organisation und Informationstechnik:

Im Zusammenhang mit der Pandemie hat die Stadt Norden für die Mitarbeiter*innen kurzfristig die Möglichkeit geschaffen, dort wo es möglich ist, die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Aktuell arbeiten bis zu 110 Bedienstete in unterschiedlichen Konstellationen von zu Hause oder einem anderen Ort. Grundlage für diese Lösungen war immer die Abstimmung mit der Personalvertretung sowie insbesondere die Bereitschaft der Mitarbeiter*innen, diesen Weg wegen der Pandemie auch mit zu gehen. Als Arbeitgeber haben wir die Mitarbeiter*innen dabei so gut wie es geht unterstützt. Aber sicherlich sind auch die Mitarbeiter zu Hause viele Kompromisse in

Bezug auf Ihren Arbeitsplatz eingegangen. Und im Kontext „Homeoffice“ sind daneben auch noch vielen Fragen aus den Bereich Versicherung, Arbeits- und Datenschutz zu beantworten. Auch diese sind in der aktuellen Lage in vielen Fällen erst einmal zurückgestellt worden.

Grundsätzlich sind Lösungen zum Thema Homeoffice immer von der Freiwilligkeit der Mitarbeiter*innen getragen. Eine rechtlich wirkliche Pflicht zum Homeoffice gibt es für die Mitarbeiter*innen aus unserer Sicht faktisch nicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist in seinem FAQ zu diesem Thema ausdrücklich darauf hin, dass das Arbeiten von zu Hause aus wegen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 13 auch weiterhin an die Zustimmung der Beschäftigten geknüpft sei, welches eine beiderseitige Anpassung des Arbeitsvertrages oder einer Betriebsvereinbarung/betrieblicher Vereinbarung bedarf.

An einer solchen Dienstvereinbarung arbeiten wir derzeit mit der Personalvertretung zusammen. Ziel ist es, auch nach der Pandemie das Thema Homeoffice und damit die 3 Varianten mobiles Arbeiten, alternierende Telearbeit und Telearbeit zukünftig auf Basis einer solchen Dienstvereinbarung für die Mitarbeiter*innen möglich zu machen. Wir sind uns sicher, dass viele auch in Zukunft eines der Modelle in ihre persönliches Arbeitsumfeld nutzen möchten. Viele Mitarbeiter*innen werden nach den vielen Monaten zu Hause sicherlich aber auch erst einmal „Homeoffice-müde“ sein und zunächst wieder im Büro Vorort arbeiten wollen. Für die Umsetzung von Homeoffice ist also, auch auf Basis der neuen Dienstvereinbarung, immer die Initiative des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin und damit eine Freiwilligkeit. Und selbst wenn diese Freiwilligkeit gegeben ist, werden wir in jedem Einzelfall schauen müssen, ob die Nutzung von Homeoffice aus dienstlichen Gründen überhaupt umsetzbar ist. Denn auch aufgrund des Arbeitsbereiches des Mitarbeiters kann Homeoffice evtl. nicht umsetzbar sein, obwohl der Mitarbeiter grundsätzlich dazu bereit ist.

Wir werden abwarten müssen, wie diese Möglichkeiten nach der Pandemie angenommen und genutzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt verlässliche Zahlen zu nennen und diese als „Einsparung“ in die Haushaltplanung für 2022 als feste Größe aufzunehmen, halte ich aber für verfrüht. Die Dienststelle und die Personalvertretung arbeiten intensiv an dem Thema und damit an einer Optimierung der Verwaltungsorganisation und sind auch gerne bereit nach der Pandemie und der Normalisierung der Lage über die Umsetzung der Dienstvereinbarung zu berichten und dann auch evtl. mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

Stellungnahme des Fachdienstes 3.4 – Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW)

Der Antrag des Ratsherrn Glumm ist aus Sicht der ZGW nicht umsetzbar. Ratsherr Glumm begründet seinen Antrag mit Einsparmöglichkeiten, die durch die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Heimbüro entstehen. Er setzt das Einsparpotential mit 20% an und fordert eine Einsparung von 672.940 €. In Bezug auf den Antrag des Ratsherrn Volker Glumm bedarf es aus Sicht der ZGW hier allerdings einer Klarstellung.

Die ZGW unterhält und bewirtschaftet Gebäude, die für die Aufgabenerfüllung der Stadt Norden benötigt werden. Die funktionale Erforderlichkeit wird durch das jeweilige Anforderungsprofil, z.B. den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten definiert. Das betreute Gebäudeportfolio umfasst u. a. städtische Schulen und Kindergärten, das Jugendhaus, die Stadtbibliothek, Begegnungsstätten, die Verwaltungsgebäude, die in Nutzung befindlichen Gebäude „Doornkaat“ (Neuer Weg / Doornkaatlohne 14) oder auch das ehemalige Schulgebäude Ekel. Die Verwaltungsgebäude stellen dabei einen eher untergeordneten Anteil dar.

Bereits an einer einfachen IST-Betrachtung des Jahres 2020 lässt sich feststellen, dass das Einsparpotential im Bereich „Verwaltungsgebäude“ eher gering ist. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrugen beim Produkt 111-14 Zentrale Gebäudewirtschaft 4.184.988,60 € (inkl. Rückstellungen für unterlassene Bauunterhaltung). Der Kostenanteil für alle sechs derzeit

genutzten Verwaltungsgebäude (inkl. baulicher Unterhaltung bzw. Anmietung und Bewirtschaftung) betrug insgesamt 316.935,42 €. Lässt man die Kosten für bauliche Unterhaltung und Anmietung bei den genutzten Verwaltungsgebäuden außer Betracht, sind 2020 Sachkosten in der Bewirtschaftung (Energie/Abfall/Gebühren/Abgaben/Reinigung etc.) von rd. 91.600 € zu verzeichnen. Das theoretische Einsparpotential ist unabhängig von der Nutzungsintensität als gering einzustufen.

Die ZGW ermittelt die Ansätze, die für den städtischen Haushalt angemeldet werden nach dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung bekannter Faktoren (politische Beschlüsse, Erweiterungen oder Abgängen im Gebäudeportfolio, Preisentwicklungen im Bau- und Energiesektor wie z.B. der anwachsenden CO²-Steuer etc.).

Eine pauschalisierte Kürzung würde unweigerlich dazu führen, dass erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, die bauliche Substanz sich weiter verschlechtert und der vorhandene Sanierungstau anwächst. In der Betrachtung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der größte Teil der Gebäude aufgrund des Alters sanierungsbedürftig, zum Teil als historischer Bestand denkmalgeschützt und prägend für das Ortsbild sind. Darüber hinaus sind bauliche Anpassungen an die aktuellen Standards insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Arbeitsschutz und Barrierefreiheit erforderlich. Die Feststellung, dass ein Sanierungstau besteht und die städtischen Liegenschaften nicht „kaputt gespart“ werden sollten, wurde seitens der Politik u.a. im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 festgestellt. Dies hat dazu geführt, dass die Politik die personelle Aufstockung der ZGW um eine Technikerstelle beschlossen hat, damit der bestehende Sanierungstau in den nächsten Jahren abgearbeitet werden kann.

Sofern substanzielle Einsparungen gewünscht werden, sind diese aus Sicht der ZGW nur zu erreichen, wenn eine inhaltliche Aufgabenreduzierung erfolgt und Standorte / Gebäude dauerhaft aufgegeben werden.

Stellungnahme des Fachdienstes 1.1 – Finanzen:

Haushaltskonsolidierung beschäftigt die Stadt Norden seit vielen Jahren. **Am erfolgreichsten war Haushaltskonsolidierung immer dann, wenn Politik und Verwaltung gemeinsam Wege zu einer strategischen Haushaltskonsolidierung beraten und beschlossen haben.**

In diesem Zusammenhang erinnert die Kämmerei an folgende Maßnahmen „**Strategisches Stadtleitbild 2003**“, „**Kontrakt 2007 – Wir sichern gemeinsam die Zukunft der Stadt Norden**“, „**Kontrakt 2012 – Strategische Haushaltssanierung – Generationengerecht die Zukunft der Stadt Norden gestalten**“, „**Kontrakt 2016 – Strategische Haushaltskonsolidierung**“ und zuletzt die von der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung erarbeiteten und dann von allen Fraktionen im Rat der Stadt Norden am 26.06.2019 und 22.09.2020 gemeinsam beschlossenen langfristig und strategisch angelegten **13 Maßnahmen zur Haushaltsoptimierung**.

Die Kämmerei bittet, diesen gemeinsamen Weg von Politik und Verwaltung zur Haushaltsverbesserung fortzusetzen.

Der Antrag des Ratsherrn Glumm verfolgt das Ziel, die Sachmittelbudgets des „Technischen Gebäudemanagement des Fachdienstes 1.2“ und der „Zentralen Gebäudewirtschaft des Fachdienstes 3.4“ zu reduzieren.

Die Kämmerei erkennt das Bemühen des Ratsherrn Glumm an, mit seinem Antrag eine Verbesserung der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Norden (Haushaltsfehbedarfe 2021: - 6,682.670 €, 2022: -4.086.540 €, 2023: -4.284.700 € und 2024: -5.890.880 €) erreichen zu wollen.

Jedoch hat der Rat der Stadt Norden auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung, der auch Ratsherr Glumm als Antragsteller angehört, am 26.06.2019 bzgl. der steigenden

Sachkosten bereits eine angemessene Maßnahme beschlossen, die nicht nur einzelne, sondern alle Sachmittelbudgets im Haushalt der Stadt Norden betrifft:

„Die Höhe der Budgets für Sachmittelaufwendungen (ohne Abschreibungen) werden grundsätzlich auf Basis des Durchschnitts der tatsächlich entstandenen Sachaufwendungen der letzten vier Ergebnisrechnungen gebildet.“

Mit diesem Instrument hat der Rat der Stadt Norden in der Höhe realitätsgerechte Eckwerte der Sachmittelbudgets festgelegt. Konsequenterweise sinken in der Folge der nächsten Jahre die Sachmittelbudgets in der Höhe ab. Die budgetverantwortlichen Fachdienste müssen dadurch zukünftig regelmäßig Priorisierungen treffen bei der Aufgabenerledigung, bei der Überprüfung von Leistungsangebot und Leistungsstandards, bei der Einwerbung von Fördermitteln, bei dem für die städtische Aufgabenerfüllung mittel- und langfristig tatsächlich erforderlichen Anlagevermögen usw. Der Rat der Stadt Norden steuert die Verwaltung input-orientiert und sorgt für ein strategisch ausgelegtes wirtschaftlich und sparsames Verwaltungshandeln.

Strategische Zielplanung muss anschlussfähig an bisherige Erfolge sein und vor allem muss sie fraktions- und gruppenübergreifend getragen werden.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Verwaltung es nicht für zielführend, hier und jetzt über einen einzelnen Haushaltskonsolidierungsvorschlag für den Haushalt 2022 zu beraten. Deshalb bittet die Verwaltung, den Antrag des Rats Herrn Glumm an die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung zu verweisen.

Es ist Aufgabe der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung, ein Bündel von Maßnahmen zur Haushaltsoptimierung zu entwickeln. Die Empfehlungen aus der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung zur Verbesserung der Haushaltslage bereitet die Kämmererei in einer Sitzungsvorlage auf und legt diese den Gremien der Stadt Norden zur öffentlichen Beratung und Beschlussfassung vor. Die diesbezüglich vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Maßnahmen sollen der Verwaltung bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 dienen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Antrag des Rats Herrn Volker Glumm wird an die „Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung“ verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 12 Einplanung einer zusätzlichen Ingenieurstelle für den Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht 1657/2021/1.3

Sach- und Rechtslage:

Im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht sind zurzeit drei Ingenieurstellen für den Bereich Bauaufsicht im Stellenplan eingeplant. Diese drei Stellen sind auch besetzt.

Einer der drei Ingenieure beginnt am 01.09.2021 seine fünf Jahre dauernde Altersteilzeit. In dem geplanten Blockmodell der Altersteilzeit läuft die Arbeitsphase bis zum 29.02.2024. Die Freistellungsphase beginnt am 01.03.2024 und endet mit Ablauf des 31.08.2026. Anschließend wechselt der Beschäftigte in die Altersrente.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Arbeitsmarkt bei Ingenieuren so gut wie leer ist. Deshalb ist es notwendig, möglichst frühzeitig eine Besetzung der Stelle zu initiieren, damit ein reibungsloser

Übergang bei Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit des Ingenieurs gegeben ist. Geplant ist außerdem, dass der Ingenieur in der noch verbleibenden Zeit den Wissenstransfer auf die/den neue/n Ingenieurin/Ingenieur im besonderen Maß übernehmen kann, sodass auch eine Stellenbesetzung mit einer/einem Berufsanfängerin/Berufsanfänger sinnvoll wäre.

Bis zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind es zwar noch mehr als zwei Jahre, aufgrund der Erfahrung bei vorangegangenen Ausschreibungsverfahren wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Stelle bereits im Laufe des Jahres 2021 auszuschreiben. Zunächst würde die Stelle befristet ausgeschrieben werden müssen, allerdings müsste eine unbefristete Beschäftigung zumindest in Aussicht gestellt werden können, damit die Stelle für mögliche Interessenten überhaupt attraktiv genug ist. Daher ist es notwendig, eine weitere Ingenieurstelle in den Stellenplan 2022 einzuplanen.

Bei Verrentung des noch aktiven Ingenieurs im Jahre 2026 wird die Stelle wegfallen (die Stelle wird mit einem k.w. (künftig wegfallend) -Vermerk versehen), sodass wieder 3 Ingenieurstellen vorhanden und besetzt sind. Die Personalkosten für den zusätzlichen Ingenieur werden in den Haushalt 2022 eingeplant.

Bürgermeister Schmelze erläutert, dass die Anträge von 2019 auf 2020 um 20 % gestiegen sind.

Ratsherr Eiben (SPD) erklärt, dass nach wie vor ein Personalentwicklungskonzept bei der Stadt Norden fehle. Die personellen Probleme im Fachdienst 3.1 seien absehbar gewesen. Er vermisste eine vorausschauende Personalplanung.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

In den Stellenplan 2022 wird eine zusätzliche Ingenieurstelle für den Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht eingeplant. Gleichzeitig wird eine vorhandene Ingenieurstelle mit einem k.w.-Vermerk gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stelle bereits im Laufe des Jahres 2021 befristet auszuschreiben, mit der in Aussichtstellung einer unbefristeten Weiterbeschäftigung nach Aufnahme der Stelle in den Stellenplan 2022.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 30. Meldung frei werdender Stellen
1647/2021/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Gem. Ratsentscheidung vom 24.06.2012 zum Haushalt 2012 und Ratsentscheidung vom 11.06.2013 zum Kontrakt 2016 erfolgt hiermit die Meldung frei werdender Stellen. Auf die anliegende 30. Meldung der Wahlperiode 2016/2021 wird hingewiesen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Die 30. Meldung frei werdender Stellen (Wahlperiode 2016/2021) wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Wiederbesetzung der genannten Stellen ist zu veranlassen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 15 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Es wurden keine Anfragen, Wünsche und Anregungen geäußert.

zu 16 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es waren keine Einwohner/innen anwesend.

zu 17 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) schließt um 17.57 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Wallow

Schmelzle

Brechters